Allgemeine Mietbedingungen von SMT

(Version 2.0)

Artikel 1 Allgemeines

1.1. In diesen allgemeinen Mietbedingungen sind die folgenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

SMT: SMT Luxembourg SA, mit Sitz in 11, Um Woeller, L-4410 Soleuvre, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B50456

Mieter: Die Partei, mit der SMT einen Mietvertrag als Vermieter abschließt;

Mietgegenstand: Die von SMT in Ausführung des Mietvertrages gemieteten oder zu mietenden Güter.

1.2. Diese allgemeinen Mietbedingungen gelten für und sind Bestandteil aller Angebote, Kostenvoranschläge, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse zwischen SMT und dem Mieter, durch die SMT Waren an den Mieter vermietet. Sie gelten auch für etwaige spätere Änderungen oder Verträge. Diese allgemeinen Mietbedingungen haben Vorrang vor den allgemeinen Lieferbedingungen von SMT. Der Mietvertrag hat immer Vorrang vor den Bestimmungen der allgemeinen (Miet-)Bedingungen.

1.3. Wenn der Mieter eine Maschine mietet, die mit einem Telematik-Fernsteuerungssystem von Volvo Construction Equipment und/oder einem Co-Pilot-System ausgestattet ist, und/oder wenn der Mieter diese Maschine(n) bereits besitzt, besitzt oder nutzt, gilt Anhang A „Rahmenvertrag für die Erbringung von verbunden Dienstleistungen“ für alle an den Käufer gelieferten und zu liefernden verbundenen Dienstleistungen.

1.4. Es gelten ausschließlich die allgemeinen Mietbedingungen von SMT. Die Anwendbarkeit von allgemeinen Bedingungen des Mieters wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, sie werden von SMT ausdrücklich anerkannt, in diesem Fall nur für den betreffenden Vertrag.

1.5. Mit der Auftragserteilung bzw. Unterzeichnung des Mietvertrages erklärt sich der Mieter vollständig und unwiderruflich mit diesen allgemeinen Mietbedingungen einverstanden.

1.6. SMT kann diese allgemeinen Mietbedingungen ändern. SMT teilt dem Mieter die geänderten allgemeinen Bedingungen mit. Sofern der Mieter die Annahme der geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 8 Tagen nach deren Mitteilung verweigert, gelten die geänderten Bedingungen als angenommen.

1.7. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Mietbedingungen nichtig oder nicht durchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. SMT und der Mieter werden sich dann bemühen, eine Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Artikel 2 Preisangebote und Zustandekommen des Mietvertrages; Inhalt und Änderung

2.1. Soweit von SMT nicht ausdrücklich anders angegeben, sind alle Angebote von SMT freibleibend. SMT hat eine Frist von 14 Tagen ab schriftlicher Annahme durch den Mieter, um vom Vertrag zurückzutreten.

2.2. Wenn nicht ausdrücklich von SMT anders angegeben, sind Angaben und Spezifikationen von Maßen, Kapazitäten, Leistungen und Ergebnissen Näherungswerte, die für SMT nicht verbindlich sind. SMT übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Hersteller gemachten Angaben zum Mietgegenstand.

2.3. SMT schließt Mietverträge nur schriftlich ab, durch eine gültige Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien. Es wird davon ausgegangen, dass der schriftliche Mietvertrag die Rechte und Pflichten der Parteien vollständig und genau festlegt (unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Mietbedingungen).

2.4. Der Mieter kann sich auf von ihm gewünschte Änderungen des Mietvertrages, einschließlich der Verlängerung oder Verkürzung der Mietdauer, nicht berufen, es sei denn, SMT stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu. SMT ist berechtigt, diese Zustimmung an neue Bedingungen zu knüpfen, z.B. an die Zahlung von Ausfällen von Mietzahlungen.

Artikel 3 Mietdauer und (Miet-)Preis, Sicherheitsleistung und Garantie

3.1. Der Mietvertrag wird für eine bestimmte Zeit und zu einem im Mietvertrag festgelegten Preis abgeschlossen.

3.2. Der Mietpreis wird auf der Grundlage einer maximalen Nutzung von acht Betriebsstunden pro Tag an fünf Tagen pro Woche berechnet. Jede zusätzliche Nutzung wird dem Mieter auf der Grundlage einer Nachberechnung zu dem im Mietvertrag festgelegten Zusatzpreis in Rechnung gestellt. SMT bestimmt die zusätzliche Nutzung in der ihr angemessen erscheinenden Weise. Bei Streitigkeiten über den Umfang der zusätzlichen Nutzung ist die Registrierung durch das elektronische Motormanagement des Mietgegenstands maßgeblich. Eine geringere Nutzung führt nicht zu einer Zahlung (oder Rückerstattung) an den Mieter.

3.3. Erhöhen sich die Kosten von SMT aufgrund gesetzlicher und/oder behördlicher Änderungen, ist SMT berechtigt, den Mietbetrag während der Vertragslaufzeit einseitig zu erhöhen. Diese Erhöhung tritt in Kraft, sobald SMT den Mieter benachrichtigt, oder zu dem von SMT in der Benachrichtigung angegebenen Zeitpunkt.

3.4. Die Kosten für die Bereitstellung des Mietgegenstands, einschließlich (ohne Einschränkung) der Transportkosten, können von SMT zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Die Kosten für Kraftstoff, Schmiermittel und Verschleißteile (insbesondere Messer) sind nicht im Mietpreis enthalten, sie gehen immer zu Lasten des Mieters. Die (Reparatur-)Kosten der Reifen sind nicht im Mietpreis enthalten, es sei denn, sie sind auf Abnutzung zurückzuführen, die sich aus dem normalen Gebrauch des Mietgegenstands ergibt, und zwar in den Grenzen von Artikel 3.2 und Artikel 5.

3.5. Wenn SMT begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Mieter seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Mieter verpflichtet, auf erstes Anfordern von SMT unverzüglich und zur alleinigen Zufriedenheit von SMT eine (zusätzliche) Sicherheit für die Erfüllung der genannten Verpflichtungen zu leisten. Kommt der Mieter dem nicht nach, ist SMT berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen und den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dem Mieter gegenüber schadensersatzpflichtig zu sein und unbeschadet der sonstigen Rechte von SMT.

3.6. Wenn die Zahlung einer Kaution durch den Mieter vereinbart wird, kann SMT ihre Verpflichtungen aus dem Mietvertrag aussetzen, bis die Bürgschaft vollständig bezahlt ist. Die Kaution wird dem Mieter bei Beendigung des Mietvertrages (und unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 7.1 dieser allgemeinen Bedingungen) zinslos und als Ausgleich für das, was der Mieter SMT aus irgendeinem Grund schuldet, zurückerstattet.

3.7. Alle von SMT berechneten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und anderer staatlicher Abgaben.

3.8. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Mietbetrag im Voraus fällig.

Artikel 4 Lieferung, Gefahrübergang und Zustand bei Lieferung

4.1. Die Lieferung des Mietgegenstandes erfolgt an dem im Mietvertrag festgelegten Ort und Zeitpunkt.

4.2. Die Lieferfrist ist für SMT nicht verbindlich, es sei denn, es wurde im Mietvertrag ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Überschreitet SMT die Lieferfrist, so ist der Mieter berechtigt, SMT schriftlich eine spätere, stets angemessene Lieferfrist von mindestens drei Werktagen zu setzen, nachdem SMT diese schriftlich erhalten hat. Erst bei Überschreitung dieser neuen Lieferfrist kann der Mieter den Mietvertrag kündigen, ohne dass SMT zum Schadensersatz verpflichtet ist.

4.3. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand an dem im Mietvertrag festgelegten Ort und Zeitpunkt in Besitz zu nehmen. Kommt der Mieter dem nicht nach, gerät er in Verzug, es sei denn, für die Nichtabholung ist ausschließlich SMT verantwortlich. Unbeschadet der Möglichkeit, Ersatz für alle Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der ersten Nichtabholung zu erhalten, kann SMT den Mietvertrag kündigen, wenn der Mieter den Mietgegenstand nicht zu dem von SMT festgelegten zweiten Termin abholt.

4.4. Die Gefahr bezüglich des Mietgegenstandes geht mit der Übergabe auf den Mieter über, sobald der Mietgegenstand dem Mieter zur Verfügung gestellt wird, sei es zum Transport durch den Mieter oder durch einen vom Mieter bestimmten Transporteur. Wird der Mietgegenstand von SMT oder einem von SMT benannten Spediteur zum Lieferort transportiert, so gilt der Mietgegenstand als dem Mieter zur Verfügung gestellt, sobald er vom Transportmittel abgeladen ist.

4.5. Der Mieter ist verpflichtet, bei der Übergabe den Zustand des Mietgegenstandes sowie die Abwesenheit von Mängeln und Schäden zu überprüfen. Sofern im Übergabeprotokoll, das von SMT (oder ihrem Beauftragten) und dem Mieter oder im Namen des Mieters erstellt und unterzeichnet wurde, zum Zeitpunkt der Übergabe nichts anderes vermerkt ist und der Mieter nicht das Gegenteil beweist, gilt der Mietgegenstand als vertragsgemäß, in gutem Zustand, frei von Mängeln und Schäden übergeben.

4.6. SMT kann den Mietgegenstand jederzeit, auch vorübergehend, durch einen nach ihrer Auffassung ähnlichen Mietgegenstand ersetzen.

Artikel 5 Verwendung

5.1. Der Gebrauch des Mietgegenstandes erfolgt ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Mieters.

5.2. Der Mieter darf den Mietgegenstand nur in einer seinem Zweck entsprechenden Weise und unter Beachtung der Bestimmungen des Mietvertrages und dieser Mietbedingungen nutzen. Dem Mieter ist es untersagt, den Verwendungszweck des Mietgegenstandes zu ändern.

5.3. Der Mieter ist verpflichtet, sich auf eigene Rechnung um den Mietgegenstand zu kümmern und er ist gegenüber SMT dafür verantwortlich:

1) rechtzeitig vor der Übergabe und während der Nutzung des Mietgegenstandes alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen, um den Mietgegenstand nutzen zu können;
2) dass der Mietgegenstand nur in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den erteilten Genehmigungen (z.B. hinsichtlich mechanischer Grabungen und Arbeitsbedingungen, einschließlich des Einbaus und Austauschs etwaiger Filter an Druckerhöhungsanlagen) genutzt wird;

3) dass jede Person, die den Mietgegenstand bestellt, die Betriebsanleitung und das Handbuch/die Handbücher für den Mietgegenstand kennt (auf Anfrage bei SMT erhältlich) und diese beachtet;
4) dass jede Person, die den Mietgegenstand bestellt, über die erforderlichen (beruflichen) Kompetenzen und Diplome, Zertifikate, Führerscheine usw. verfügt;
5) alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Beschädigungen und Verlust des Mietgegenstandes (einschließlich Diebstahl) zu verhindern;
6) alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine Kontamination des Mietgegenstands mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen (z. B. Asbest) zu verhindern; und
7) die ordnungsgemäße Funktion laufend zu überprüfen und, soweit keine anderen Maßnahmen vereinbart sind, die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion des Mietgegenstandes erforderliche tägliche Wartung rechtzeitig durchzuführen, und zwar entsprechend den Herstellerangaben.

5.4. Ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung von SMT ist es dem Mieter nicht gestattet:
a) den Mietgegenstand oder einen Teil davon zu veräußern, unterzuvermieten oder anderweitig von einem Dritten (mit-)nutzen zu lassen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten;
b) den Mietgegenstand außerhalb des luxemburgischen Staatsgebiets zu transportieren oder zu nutzen; oder
c) den Mietgegenstand für Ramm- oder Abbrucharbeiten zu nutzen.

5.5. Der Mieter haftet gegenüber SMT und stellt SMT von allen Ansprüchen Dritter für Schäden und Bußgelder frei, die aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung dieses Artikels 5 entstehen.

Artikel 6 Wartung, Mängel, Beschädigung, Verlust und Zerstörung

6.1. Die tägliche Wartung des Mietgegenstandes erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet, dies in fachgerechter Art und Weise zu tun. Wenn und soweit der Mieter nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Durchführung der täglichen Wartung verfügt, ist er verpflichtet, diese durch SMT zu den bei SMT geltenden Tarifen und Bedingungen durchführen zu lassen. SMT ist jederzeit berechtigt, die tägliche Wartung auf Rechnung und Kosten des Mieters durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn der Mieter nach angemessener Meinung von SMT die Wartung nicht durchführt, unbeschadet der anderen Rechte von SMT in diesem Fall.

6.2. Unter täglicher Wartung im Sinne von Abschnitt 6.1 ist zu verstehen:
1) die tägliche Wartung, wie vom Hersteller des Mietgegenstands vorgeschrieben, einschließlich (ohne Einschränkung) regelmäßiger Ölwechsel und Schmierung;
2) die regelmäßige Reinigung des Mietgegenstands; und
3) die Installation und der Austausch von geeigneten Filtern für jede Druckerhöhungsanlage.

6.3. SMT bestimmt die Methode und Häufigkeit der Durchführung der nicht täglichen Wartung. Der Mieter gestattet SMT die Durchführung dieser Wartung gemäß den Bestimmungen von Artikel 6.9.

6.4. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 4.5 ist der Mieter verpflichtet, SMT so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen, schriftlich über alle während der Mietdauer am Mietgegenstand festgestellten Mängel oder Schäden zu informieren. Vom Mieter entdeckte Mängel und Schäden, oder solche, die der Mieter vernünftigerweise hätte entdecken können, die aber nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden, können nicht zu einer Minderung des Mietpreises, zur Kündigung des Mietvertrages durch den Mieter oder zur Erstattung des Schadens an den Mieter durch SMT führen.

6.5. Sobald der Mieter einen Mangel oder Schaden am Mietgegenstand feststellt, hat er den Gebrauch des Mietgegenstandes einzustellen und darf ihn erst nach Rücksprache mit SMT wieder in Betrieb nehmen. Unterlässt der Mieter die (rechtzeitige) Rücksprache mit SMT, so haftet der Mieter für alle Schäden, die aus der weiteren Nutzung resultieren.

6.6. Hat der Mieter den Mangel oder Schaden gemeldet und sind Reparaturen erforderlich, damit der Mietgegenstand zum vereinbarten Zweck genutzt oder aufbewahrt werden kann, verpflichtet sich SMT, den Mangel oder Schaden innerhalb einer angemessenen Frist im Hinblick auf die Art des Mangels oder Schadens und die ihr zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und Materialien zu beheben. SMT ist nicht verpflichtet, Mängel zu beheben und die notwendigen Reparaturen gehen immer dann zu Lasten des Mieters, wenn sie die Folge von oder im Zusammenhang mit:
a) Handlungen oder Fahrlässigkeit Dritter, für die SMT nicht verantwortlich ist;
b) Schäden am Mietgegenstand, für die der Mieter verantwortlich ist;
c) der Nichtdurchführung der täglichen Wartung im Sinne von Artikel 6.1 oder der fehlerhaften oder verspäteten Durchführung dieser Wartung;
d) der Nutzung des Mietgegenstands unter Verletzung des Mietvertrags oder dieser allgemeinen Mietbedingungen; oder
e) Änderungen oder Ergänzungen, die der Mieter am Mietgegenstand vornimmt.

6.7. Kann der Mieter den Mietgegenstand infolge eines Mangels oder einer Beschädigung des Mietgegenstandes nach rechtzeitiger Anzeige länger als zwei Werktage nicht nutzen, so hat der Mieter Anspruch auf Minderung des Mietbetrags für die Werktage, beginnend mit dem dritten Werktag, an denen der Mieter den Mietgegenstand vollständig nicht nutzen kann, oder auf einen Ersatzmietgegenstand. Das Recht auf Minderung des Mietbetrags besteht nur bei Mängeln und Schäden, zu deren Beseitigung SMT verpflichtet ist und die der Mieter weder ganz noch teilweise zu vertreten hat.

6.8. Der Mieter haftet gegenüber SMT und hält SMT für alle Ansprüche Dritter in Bezug auf Schäden schadlos, die am Mietgegenstand entstehen oder die durch diesen verursacht werden, wozu auch Schäden infolge von Diebstahl, Verlust oder Abhandenkommen von Sachen gehören, die während des Zeitraums auftreten, in dem der Mieter das Risiko des Mietgegenstandes gemäß Artikel 4.4 und 7.3 übernimmt. Schäden am Mietgegenstand gelten als in diesem Zeitraum entstanden, sofern:
a) der betreffende Schaden in der in Artikel 4.5 genannten Lieferbescheinigung erwähnt wird;
b) der Mieter nachweist, dass der Schaden bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Mieter vorhanden war und der Mieter den Schaden vernünftigerweise nicht durch die in Artikel 4.5 genannte Untersuchung hätte entdecken können; oder
c) der Besteller nachweist, dass der Schaden im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf SMT noch nicht vorhanden war.

6.9. Der Mieter ist stets verpflichtet, den gereinigten Mietgegenstand auf erstes Anfordern von SMT unverzüglich und ununterbrochen zur Besichtigung und für (Unternehmungs-)Tätigkeiten am Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen und auf Anforderung von SMT einen adäquaten Raum zur Verfügung zu stellen, der den diesbezüglichen Sicherheits- und Nutzungsanforderungen entspricht. Soweit zumutbar, stimmt sich SMT mit dem Mieter im Vorfeld über die Planung der Aktivitäten ab, wobei die berechtigten Interessen sowohl des Mieters als auch von SMT berücksichtigt werden.

6.10. Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von SMT ist es dem Mieter nicht gestattet, nicht-tägliche Wartungsarbeiten durchzuführen (oder durchführen zu lassen), d.h. alle Wartungsarbeiten, die keine täglichen Wartungsarbeiten im Sinne von Artikel 6.2 sind, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, zu dessen Beseitigung SMT verpflichtet ist, dies aber unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 6.6 nicht tut, und in diesem Fall erst, nachdem SMT hierzu schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Werktagen gesetzt wurde. Nicht tägliche Wartung und Reparaturen, die entgegen den Bestimmungen dieses Artikels 6.10 durchgeführt werden, gehen immer zu Lasten des Mieters.

6.11. Der Mieter ist verpflichtet, SMT so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von vierundzwanzig Stunden, mitzuteilen, dass er nicht mehr im (Teil-)Besitz des Mietgegenstandes ist, z.B. infolge Diebstahls oder Verschwindens oder wenn der Mietgegenstand (teilweise) zerstört wird, und dann die Anweisungen von SMT zu befolgen.

Artikel 7 Rückgabe, Gefahrübergang und Zustand bei Rückgabe

7.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand an dem im Mietvertrag genannten Ort und Zeitpunkt oder zu einem früheren Zeitpunkt, an dem der Mietvertrag endet, an SMT zurückzugeben:
1) zusammen mit dem gesamten Zubehör, den Schlüsseln, der/den Bedienungsanleitung(en) usw.;
2) gereinigt;
3) mit dem vorgeschriebenen Kraftstoff betankt;
4) die Filter einer eventuellen Druckerhöhungsanlage entfernt; und
5) mit Ausnahme der normalen Abnutzung des Mietgegenstands bei Nutzung gemäß dem Mietvertrag und diesen allgemeinen Bedingungen in demselben Zustand, in dem er von SMT an den Mieter geliefert wurde, bestimmt gemäß Artikel 4.5.

7.2. Die Rückgabefrist ist für den Mieter verbindlich. Allein durch die Überschreitung der Frist ist der Mieter in Verzug, ohne dass es einer förmlichen Mahnung bedarf, und er schuldet SMT eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen vereinbarten Mietpreises (ohne MwSt.) pro Tag für jeden angefangenen Tag, an dem der Mieter mit der Rückgabe des Mietgegenstands an SMT in Verzug bleibt, unbeschadet des Rechts von SMT auf Rückgabe, Schadensersatz und Auflösung in diesem Fall. SMT ist dann auch berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters zurückzunehmen (oder zurücknehmen zu lassen), und der Mieter ermächtigt SMT in diesem Fall, jeden Ort zu betreten, an dem sich der Mietgegenstand befindet.

7.3. Das Risiko in Zusammenhang mit dem Mietgegenstand verbleibt beim Mieter bis zur tatsächlichen Übernahme des Mietgegenstandes durch SMT. Wenn und soweit die Verladung, der Transport und das Abladen des Mietgegenstandes durch den Mieter oder auf Wunsch des Mieters erfolgt, verbleibt das Risiko stets beim Mieter.

7.4. SMT prüft den Mietgegenstand innerhalb eines Arbeitstages nach dessen Eintreffen in seinem Betrieb, um sicherzustellen, dass er frei von Schäden ist. Die Abholung des Mietgegenstandes zum Transport in den Betrieb von SMT stellt keine Überprüfung dar. Der Mieter hat das Recht, bei dieser Prüfung anwesend zu sein. Möchte der Mieter von diesem Recht Gebrauch machen, ist er verpflichtet, SMT rechtzeitig vor der Rückgabe schriftlich zu informieren, woraufhin SMT den Mieter zur Teilnahme an der Überprüfung einlädt. SMT erstattet dem Mieter Bericht über die Prüfung. Der Bericht muss dem Mieter die bei der Prüfung festgestellten und im Bericht erwähnten Schäden nachweisen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass die Schäden zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf SMT gemäß Artikel 7.3 nicht vorhanden waren. Hinsichtlich des Schadensumfangs wird SMT dem Mieter für den Fall, dass bei der Prüfung ein Schaden festgestellt wird, der (laut Schätzung) 5.000,00 Euro

übersteigt, die Möglichkeit bieten, innerhalb einer von SMT gesetzten angemessenen Frist ein Gegengutachten durch einen unabhängigen Sachverständigen in seinem Namen erstellen zu lassen.

7.5. Unbeschadet der sonstigen Rechte von SMT hat der Mieter in diesem Fall SMT alle Kosten und Schäden zu erstatten, die sich aus der Übergabe des Mietgegenstandes unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 7.1 oder im Zusammenhang damit ergeben, auch wenn sie erst nach der in Artikel 7.4 genannten Prüfung und Berichterstattung festgestellt werden.

7.6. Zu den in Artikel 7.5 genannten Kosten und Schäden, die SMT vom Mieter zu erstatten sind, gehören in jedem Fall die Kosten für die Reinigung des Mietgegenstandes, den Ausbau der Filter der Druckerhöhungsanlage und die Befüllung des Tanks des Mietgegenstandes.

7.7. Sofern mit SMT nicht anders vereinbart, ist der Mieter verpflichtet, alle am Mietgegenstand vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen (mit oder ohne Genehmigung von SMT) vor der Rückgabe zu entfernen oder zu entsorgen. Geschieht dies nicht, kann SMT diese auf Rechnung und Kosten des Mieters entfernen oder beseitigen, unbeschadet der sonstigen Rechte von SMT in diesem Fall. Es wird davon ausgegangen, dass der Mieter SMT alle am Mietgegenstand vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, die nicht vor der Rückgabe entfernt oder beseitigt wurden, überlässt, ohne dass SMT dadurch dem Mieter gegenüber schadensersatzpflichtig wird.

Artikel 8 Rückgriff von Dritten

Der Mieter ist verpflichtet, SMT schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von vierundzwanzig Stunden, von einer (drohenden) Pfändung des Mietgegenstandes und von einem etwaigen Zugriff Dritter auf den Mietgegenstand zu unterrichten. Der Mieter ist in diesen Fällen verpflichtet, nach den Weisungen von SMT zu handeln und den betreffenden Dritten über das Bestehen des Mietvertrages zu informieren.

Artikel 9 Zahlung und Inkasso

9.1. Der Mieter ist verpflichtet, die Rechnungen von SMT spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen, oder früher, wenn die auf der Rechnung oder im Vertrag angegebene Zahlungsfrist kürzer ist. Eine andere, längere Zahlungsfrist muss schriftlich mit SMT vereinbart werden.

9.2. SMT ist berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst auf die Kosten und Zinsen, die der Mieter SMT schuldet, und dann erst auf den Betrag der fälligen Rechnungen in der Reihenfolge des Alters (älteste zuerst) anzurechnen, auch wenn der Mieter einen anderen Auftrag erteilt oder sich die Zahlung auf eine andere Schuld gegenüber SMT bezieht.

9.3. Werden die Rechnungen nicht innerhalb der in Punkt 9.1 genannten Zahlungsfrist vollständig an SMT gezahlt, gerät der Mieter von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung in Verzug, sobald diese Frist verstrichen ist. Von diesem Zeitpunkt an schuldet der Mieter SMT Zinsen auf den ausstehenden Betrag für jeden angefangenen Monat, gemäß dem geänderten Gesetz vom 18. April 2004 über Zahlungsfristen und Verzugszinsen.
Darüber hinaus haftet der Mieter dann von Rechts wegen und ohne vorherige Ankündigung für einen Festbetrag in Höhe von 10 % des unbezahlten Rechnungsbetrags, mit einem Mindestbetrag von EUR 500 pro unbezahlter Rechnung, unbeschadet des Rechts des SMT, eine höhere Entschädigung zu verlangen, wenn sie nachweist, dass der tatsächlich erlittene Schaden höher ist. Unbeschadet des Vorstehenden werden bei vollständiger oder teilweiser Nichtbezahlung einer Rechnung am Fälligkeitstag automatisch alle Forderungen, auch die noch nicht fälligen, fällig.

9.4. Kommt der Mieter einer oder mehreren seiner Verpflichtungen gegenüber SMT nicht fristgerecht nach, gehen alle SMT entstehenden außergerichtlichen und gerichtlichen (Inkasso-)Kosten (insbesondere Anwalts-, Gerichtsvollzieher-, Vorladungs- und Gutachterkosten) zu Lasten des Mieters.

9.5. Jede Beanstandung einer Rechnung muss vom Mieter spätestens innerhalb von acht Tagen nach dem Datum der Rechnung schriftlich eingereicht werden. Erfolgt keine Beanstandung (innerhalb der angegebenen Frist), wird davon ausgegangen, dass der Mieter der genannten Rechnung zugestimmt hat. Beanstandungen einer Rechnung geben dem Mieter nicht das Recht, die Zahlung auszusetzen.

9.6. Zusätzlich zu dem in Artikel 11 genannten Recht auf Aussetzung und Auflösung hat SMT, wenn SMT Grund hat, an der pünktlichen Zahlung durch den Mieter zu zweifeln, immer das Recht, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Mieter auszusetzen, bis der Mieter nach Meinung von SMT ausreichende Garantien dafür bietet, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber SMT nachkommen wird.

9.7. Das Versäumnis von SMT, auf eine Vertragsverletzung durch den Mieter sofort zu reagieren, kann in keiner Weise als Verzicht von SMT auf das Recht angesehen werden, sich zu einem späteren Zeitpunkt auf diese Vertragsverletzung zu berufen.

Artikel 10 Eigentum, Abtretung, Verpfändung und Bestimmung für Dritte

10.1. Der Mieter erklärt, dass ihm bekannt ist und er, soweit erforderlich, damit einverstanden ist, dass der Mietgegenstand Eigentum eines Dritten sein (werden) kann oder dass der Mietgegenstand (gegenwärtig oder in Zukunft) an einen Dritten als Sicherheit für die Bezahlung von Forderungen, die dieser Dritte gegenüber SMT hat oder haben kann, verpfändet werden kann.

10.2. Ungeachtet des Bestehens des Mietvertrages ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand auf erstes Anfordern an den Dritten herauszugeben, ohne dass sich der Mieter diesbezüglich auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, wenn und sobald der Dritte die Herausgabe des Mietgegenstandes aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen von SMT gegenüber dem Dritten verlangt. Die Geltendmachung von Rechten hat die Beendigung dieses Vertrages von Rechts wegen und mit sofortiger Wirkung zur Folge. Die in diesem Artikel genannte Rückgabe muss an der Adresse des Geschäftssitzes des Dritten oder an einem anderen vom Dritten angegebenen Ort erfolgen.

10.3. Tritt die in Artikel 10.2 genannte Situation ein und wünscht der Dritte, dass der Mieter den Mietgegenstand weiterhin nutzt, ist der Mieter verpflichtet, auf erstes Anfordern mit dem Dritten einen Mietvertrag für die Restlaufzeit des durch die Rechtsbehauptung beendeten Mietvertrages zu ähnlichen Bedingungen abzuschließen.

10.4. Die Bestimmungen der Artikel 10.1 bis einschließlich 10.3 stellen eine Bestimmung für Dritte dar, auf die sich der Dritte direkt berufen kann und die weder vom Mieter noch von SMT widerrufen werden kann.

Artikel 11 Beendigung des Mietvertrages, Verlängerung, Aussetzung und Auflösung

11.1. Der Mietvertrag endet automatisch mit Ablauf der in Artikel 3.1 genannten Frist. Der Mieter kann eine vereinbarte Verlängerung des Mietvertrages gegenüber SMT nur nach schriftlicher Bestätigung durch SMT geltend machen. Sofern von SMT nicht anders bestätigt, gilt eine Verlängerung auf unbestimmte Zeit zu den gleichen Bedingungen; sowohl der Mieter als auch SMT können den Mietvertrag nach Verlängerung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Werktag kündigen, ohne dass die kündigende Partei dadurch schadensersatzpflichtig wird.

11.2. Während des in Artikel 3.1 genannten Zeitraums kann der Mieter den Mietvertrag vorzeitig mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle einer solchen vorzeitigen Beendigung schuldet der Mieter SMT dennoch die volle Miete für den in Artikel 3.1. genannten Zeitraum als Entschädigung.

11.3. Unbeschadet ihrer sonstigen Rechtsmittel gegen den Mieter gemäß dem Mietvertrag und dem Gesetz kann SMT ohne vorherige Inverzugsetzung, ohne Genehmigung einer Justizbehörde und ohne Zahlung irgendeiner Entschädigung ihre Verpflichtungen gegenüber dem Mieter ganz oder teilweise aussetzen, den Mietvertrag ganz oder teilweise auflösen, und die Verpflichtungen des Mieters gegenüber SMT werden unmittelbar fällig, wenn eine oder mehrere der unten aufgeführten Situationen eintreten:
   a) Der Mieter kommt seinen Verpflichtungen gegenüber SMT nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht pünktlich nach;
   b) SMT hat begründete Befürchtungen, dass die unter Punkt a) genannte Situation eintreten wird;
   c) im Falle der Zahlungseinstellung des Mieters, der Verkündung eines Konkursurteils, der Genehmigung des Vergleichs, der Gewährung eines Zahlungsaufschubs an den Mieter, der Zulassung des Mieters zu einem kontrollierten Verwaltungsverfahren oder zu einem anderen Insolvenzverfahren;
   d) im Falle der Liquidation oder Einstellung der Tätigkeit des Mieters;
   e) wenn die Kontrolle / Verfügungsgewalt des Mieters geändert wird;
   f) wenn (ein Teil) des Vermögens des Mieters beschlagnahmt wird;
   g) wenn der Mieter sich weigert, die von SMT geforderte Sicherheit gemäß Artikel 9.6 dieser allgemeinen Bedingungen zu leisten;
   h) wenn Umstände eintreten, die die Erfüllung der Verpflichtungen von SMT unmöglich machen oder so erschweren oder unverhältnismäßig verteuern, dass SMT die Erfüllung nicht mehr zugemutet werden kann.

   Im Falle der vorgenannten Aussetzung oder Auflösung ist SMT nicht verpflichtet, den Mieter in irgendeiner Weise zu entschädigen.

11.4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SMT darf der Mieter seine Verpflichtungen gegenüber SMT nicht aussetzen oder aufrechnen.

11.5. Der Mieter kann den Mietvertrag nur für die Zukunft und nur dann auflösen, wenn:
   a) SMT es versäumt hat, innerhalb der in Artikel 6.6 genannten angemessenen Frist und innerhalb einer weiteren angemessenen Frist, die durch schriftliche Mitteilung gesetzt wurde, einen in Artikel 6.6 genannten Mangel oder Schaden zu beheben;
   b) dem Mieter die weitere Nutzung des Mietgegenstandes in Anbetracht der Art des Mangels oder Schadens nicht zugemutet werden kann; und
   c) SMT den Mietgegenstand nicht durch einen ähnlichen Gegenstand ersetzt hat.

   Eine Auflösung nach diesem Artikel 11.5 verleiht dem Mieter keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Artikel 12 Höhere Gewalt

12.1. Im Falle von höherer Gewalt ist SMT berechtigt, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Mieter auszusetzen. Dauert die Situation höherer Gewalt länger als einen Monat an, ist SMT berechtigt, den Vertrag für den noch nicht erfüllten Teil der Verpflichtungen zu kündigen, ohne dass SMT hierdurch eine Schadensersatzpflicht entsteht.

12.2. Für SMT sind die in diesen allgemeinen Mietbedingungen genannten Fälle höherer Gewalt in jedem Fall Umstände, die außerhalb der direkten Kontrolle oder des Willens von SMT liegen (auch solche, die nach dem Zeitpunkt eintreten, zu dem SMT ihre Verpflichtungen hätte erfüllen müssen), die SMT daran

hindern, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, einschließlich Stagnation und Streiks innerhalb oder außerhalb des Unternehmens, (einmaliges) Versäumnis von Lieferanten oder Subunternehmern, ihren Verpflichtungen nachzukommen, Transportprobleme, staatliche Eingriffe, Änderungen von Gesetzen und Vorschriften, Frost, Sturm, starke Regenfälle, Überschwemmungen, Schnee, Gewitter, Feuer, Maschinenausfall, Bodenverschmutzung und Nichtverfügbarkeit oder Mangel an Materialien. Fälle von höherer Gewalt auf Seiten des Mieters sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 13 Haftung und Garantie

13.1. Die Haftung von SMT (einschließlich der Haftung ihrer Direktoren, Manager, Mitarbeiter, unabhängigen Dienstleister oder Agenten) für Schäden gegenüber dem Kunden ist stets gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 13 und anderer Bestimmungen dieser allgemeinen Mietbedingungen beschränkt. Dies gilt unabhängig davon, auf welchen (rechtlichen) Tatsachen und Gründen die Haftung beruht oder beruhen kann.

13.2. SMT haftet nur für Schäden, die unmittelbar und ausschließlich auf einen von SMT zu vertretenden Fehler zurückzuführen sind. Die Haftung von SMT ist zu jedem Zeitpunkt auf einen Höchstbetrag begrenzt, der dem vom Mieter an SMT gezahlten Rechnungsbetrag (ohne MwSt.) für die gelieferten Waren und Dienstleistungen oder die ausgeführten Tätigkeiten entspricht, für die die Haftung geltend gemacht wird. Wenn der Schaden durch eine Versicherung gedeckt ist, ist die Haftung von SMT in jedem Fall auf den tatsächlich von ihrem Versicherer gezahlten Betrag beschränkt.

13.3. SMT ist in keinem Fall verpflichtet, dem Mieter oder Dritten Schadensersatz zu zahlen für:
- a) mittelbare Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns/Umsatzes, ausgebliebener Einsparungen, Schäden aus der Stagnation des Geschäftsbetriebs und Regressansprüchen Dritter;
- b) Schäden, die mehr als zwölf Monate nach dem schadensverursachenden Ereignis gemeldet werden;
- c) Schäden, die durch die Beendigung des Mietverhältnisses infolge der Auflösung des Mietvertrages entstanden sind; oder
- d) Schäden, die entstanden sind, weil sich SMT auf falsche oder unvollständige Angaben des Mieters verlassen hat.

13.4. Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn der Mieter nicht innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnisnahme des Schadens Klage erhoben hat.

13.5. Der Mieter stellt SMT von allen Ansprüchen Dritter frei, die in Zusammenhang mit dem Zustandekommen und der Durchführung des Mietvertrages mit dem Mieter stehen, einschließlich der Ansprüche, die den Mietgegenstand betreffen. Der Mieter hat SMT den Schaden und die Kosten zu ersetzen, die SMT durch solche Ansprüche entstehen und getragen werden, einschließlich der Kosten der Verteidigung.

13.6. Auf die in diesem Artikel enthaltene Haftungsbeschränkung gegenüber dem Mieter können sich auch die (juristischen) Personen berufen, die SMT bei der Erfüllung des Mietvertrages einsetzt oder beteiligt. Die Begrenzung wird auch zugunsten dieser (juristischen) Personen übernommen.

13.7. SMT kann sich nicht auf die im Vertrag und in diesen allgemeinen Mietbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen für Schäden berufen, wenn und soweit der Schaden die Folge eines vorsätzlichen Fehlverhaltens oder Leichtsinns seitens SMT oder ihrer Untergebenen ist, die zur Unternehmensleitung gehören.

Artikel 14 Versicherungen

14.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Rechnung durch SMT zu versichern, soweit die Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder von SMT verlangt wird. Auf Verlangen des Mieters gewährt SMT dem Mieter Einsicht in die Bedingungen der für den Mietgegenstand abgeschlossenen Versicherungen. Der Mieter ist verpflichtet, diese Bedingungen einzuhalten und die Versicherungsprämien (die dem Mieter von SMT in Rechnung gestellt werden) pünktlich zu zahlen.

14.2. Der Mieter ist allein verantwortlich dafür:
1) die in Artikel 14 genannten Versicherungsbedingungen und den Umfang des Versicherungsschutzes zur Kenntnis zu nehmen;
2) zu beurteilen, ob sie für die Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter ausreichend sind;
3) falls erforderlich oder gewünscht, zusätzliche Versicherungen in eigenem Namen und auf eigenes Risiko abzuschließen; und
4) die Gesetze und Vorschriften für Erdarbeiten einzuhalten, insbesondere die Lage von Kabeln, Rohren oder Leitungen sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund zu prüfen und ggf. die zuständigen Stellen über den Abschluss der Arbeiten zu informieren.

14.3. Insoweit gehen alle Kosten, Schäden und Bußgelder zu Lasten des Mieters, der SMT von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte (insbesondere den/die Versicherer) freizustellen hat:
1) die die Folge der Nichteinhaltung der in diesem Artikel 14 genannten Versicherungsbedingungen durch eine andere Person als SMT ist;
2) die vom Versicherer in dem betreffenden Fall nicht gedeckt sind, z. B. aufgrund einer Selbstbeteiligung oder eines Ausschlusses in der Police, bis in Höhe des nicht erstatteten Betrags; und
3) die in dem betreffenden Fall tatsächlich vom Versicherer übernommen werden, für die der Versicherer aber bis zur Höhe der Regresssumme bei SMT Regress nehmen kann.

14.4. Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Mietbedingungen unberührt.

Artikel 15 Datenschutz

15.1 Der Mieter akzeptiert - und garantiert SMT, dass die betroffenen natürlichen Personen diesbezüglich ihre Zustimmung gegeben haben oder dass es einen anderen Rechtfertigungsgrund für die Verarbeitung der Daten gibt - dass SMT das Recht hat, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die der Mieter (oder seine Vertreter) im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellt hat.

15.2 Die vom Mieter zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden von SMT in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) verarbeitet. Soweit SMT als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung tätig wird, handelt sie erst dann als solcher, wenn sie die Daten vom Mieter erhalten hat, und verarbeitet diese personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages mit dem Mieter, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Verfolgung eines sonstigen berechtigten Interesses im Rahmen (aber nicht ausschließlich) der internen Verwaltungs- oder rechtlichen (Sicherheits-)Zwecke oder um den Mieter über Werbeaktionen zu informieren - ggf. mit jederzeit widerruflicher Einwilligung des Mieters.

15.3 Die betroffene natürliche Person, deren personenbezogene Daten von SMT als Datenverantwortlicher verarbeitet werden, hat das Recht, gemäß den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzverordnung Auskunft über ihre Daten zu erhalten, deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen oder die Datenübertragbarkeit zu verlangen. Die vorgenannte Person hat außerdem das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Die in diesem Artikel 15.3 beschriebenen Rechte können von der betroffenen Person in Übereinstimmung mit der auf der Website von SMT veröffentlichten Datenschutzerklärung ausgeübt werden.

15.4 Für den Fall, dass eine Beziehung besteht, in der der Mieter oder SMT als Datenverantwortlicher oder Auftragsverarbeiter angesehen werden, erklärt sich der Mieter bereit, diese Verarbeitung durch Unterzeichnung einer von SMT bereitgestellten Untervergabevereinbarung zu formalisieren.

Artikel 16 Schlussbestimmungen, geltendes Recht und zuständige Gerichte

16.1 Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als eine Partei als Mieter des Mietgegenstandes auftritt, sind und bleiben diese Parteien gesamtschuldnerisch für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag und diesen allgemeinen Mietbedingungen verantwortlich.

16.2 Der Mieter darf seine Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag und diesen Bedingungen nicht an Dritte abtreten, es sei denn mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SMT, die an Bedingungen geknüpft sein kann.

16.3 Auf Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse, an denen SMT beteiligt ist, ist ausschließlich luxemburgisches Recht anwendbar.
Der Mietvertrag sowie die allgemeinen Bedingungen unterliegen ausschließlich den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und werden nach diesen ausgelegt. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Mietvertrag und den allgemeinen Bedingungen ergeben, die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte von Luxemburg-Stadt gilt. SMT kann den Streitfall jederzeit auch dem nach dem Gesetz zuständigen Richter vorlegen.

ANHANG A : RAHMENVERTRAG FÜR DIE ERBRINGUNG VON VERBUNDENEN DIENSTLEISTUNGEN

Der Kunde (= Käufer) besitzt, nutzt oder mietet bestimmte Maschinen („**Maschine**“ oder „**Maschinen**“), die mit einem Volvo Construction Equipment Telematiksystem für die Maschinenfernsteuerung („**Telematiksystem**“) und/oder einem Co-Pilot-System ausgestattet sind. Das Telematiksystem und das Co-Pilot-System beinhalten die Erfassung, Speicherung und den interaktiven Austausch von Daten über ein Kommunikationsnetzwerk, um bestimmte Funktionen der Maschinen zu steuern und zu verwalten.

Dieser Rahmenvertrag für die Erbringung verbundener Dienstleistungen („**Vertrag**“) legt die Bedingungen für die Verarbeitung von Maschinendaten und die Bedingungen für bestimmte Dienstleistungen fest, die dem Kunden unter Verwendung dieser Daten bereitgestellt werden (die „**verbundenen Dienstleistungen**“ oder „**Dienstleistungen**“). Die Dienstleistungen umfassen unter anderem *Assist*, *CareTrack*, *Fuel Report*, *Health Report* und *Proactive Machine Monitoring*, die gegebenenfalls hinzugefügt und geändert werden können. Spezifische Bedingungen für bestimmte Dienstleistungen können vom Händler (=SMT) separat festgelegt werden, entweder in Dokumenten, auf die in diesem Vertrag ausdrücklich Bezug genommen wird, oder in Dokumenten, die auf diesen Vertrag verweisen, der die grundlegende Vereinbarung für die Erbringung solcher Dienstleistungen darstellt. Der Händler erbringt die Dienstleistungen für den Kunden, wenn und soweit (1) der Kunde die Dienstleistungen gemäß dem in diesem Vertrag festgelegten Verfahren oder gemäß dem vom Händler für die jeweilige Dienstleistung festgelegten Registrierungsverfahren abonniert oder (2) die nicht in Rechnung gestellten Dienstleistungen in den relevanten Maschinenspezifikationen enthalten sind.

Diese Vereinbarung ersetzt alle früheren Verträge, Absprachen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf die verbundenen Dienstleistungen und enthält alle Bedingungen, die von den Parteien in Bezug auf die verbundenen Dienstleistungen festgelegt wurden. Verbundene Dienstleistungen, die vor Abschluss dieser Vereinbarung abonniert oder angemeldet wurden oder in den Maschinenspezifikationen enthalten sind, laufen unter den Bedingungen dieser Vereinbarung weiter.

Schutz und Verarbeitung von Daten: Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen verarbeitet der Händler Daten im Auftrag des Kunden. Einige Daten können als „personenbezogene Daten“ (gemäß der Definition in der Allgemeinen Datenschutzverordnung (EU) 2016/679, der „**DSGVO**“) betrachtet werden. Der Kunde ist der „Datenverantwortliche“ in Bezug auf diese Verarbeitung und der Händler ist der „Auftragsverarbeiter“ des Kunden. Der Händler kann für die Verarbeitung Auftragsverarbeiter einsetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Volvo Construction Equipment AB („**Volvo CE**“), Volvo Information Technology AB („**Volvo IT**“), HCL Technologies Limited („**HCL**“) und HCL Technologies Sweden AB („**HCL Sweden**“). In den Anhängen 2 und 3 sind die Bedingungen für diese Verarbeitung festgelegt.

Ungeachtet des Vorstehenden haben jeder Händler und Volvo CE das Recht, Daten (personenbezogene Daten oder andere) aus den Maschinen und Dienstleistungen für ihre eigenen Zwecke zu verarbeiten und zu nutzen. In dem Maße, in dem diese Verarbeitung personenbezogene Daten umfasst, sind der Händler und Volvo CE jeweils „Datenverantwortliche“. Auf Anfrage erklärt sich der Kunde bereit, den Händler und/oder Volvo CE bei der Bereitstellung von Informationen oder der Einholung der Zustimmung von betroffenen Personen in Bezug auf die vom Händler und/oder Volvo CE als für die Verarbeitung Verantwortliche durchgeführten Verarbeitungsaktivitäten zu unterstützen.

Der Kunde willigt ein, dass der Händler und Volvo CE die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten für das Marketing des Händlers (Maschinen und Dienstleistungen) verwenden. Die Einwilligung des Kunden kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn dieser Vertrag gemäß seinen Bestimmungen gekündigt wird.

Durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung, das Herunterladen, den Zugriff, die Installation oder die anderweitige Nutzung der Dienstleistungen, der zugehörigen Webportale oder APIs (Application Programming Interfaces) bestätigt der Kunde, dass er die Vereinbarung gelesen und verstanden hat, dass er über alle erforderlichen Berechtigungen verfügt, um die Vereinbarung abzuschließen und dem Händler, Volvo CE und den Unternehmen der Volvo-Gruppe die Durchführung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Aktivitäten zu gestatten, und dass er sich mit den jeweils gültigen Bedingungen einverstanden erklärt.

Die folgenden Anhänge bilden einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anhang 1 Verbundene Dienstleistungen - Bedingungen und Konditionen

Anhang 2 Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten

Anhang 3 Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenverantwortlichen

Anhang 1 - Verbundene Dienstleistungen - Allgemeine Bedingungen

1. Erfassung, Speicherung und Austausch von Daten

1.1. Für die Erbringung der Dienstleistungen können bestimmte Daten (wie in der nachstehenden Klausel beschrieben) erfasst, gespeichert und abgerufen werden über: (1) das Telematiksystem, (2) die Diagnose-Tools, (3) das Co-Pilot-System und (4) den Händler, den Kunden oder Dritte:

Die betroffenen Daten umfassen u. a. Maschinenleistungsdaten, Geolokalisierungsdaten, Betriebsstunden, Geschwindigkeit, Kraftstoffstand, Kraftstoffverbrauch, Fehlercodes und Warnmeldungen, maschinentypspezifische Informationen (Lastwiegung, Betriebs- und Leerlaufzeiten, Hardware- und Softwarekonfiguration, Betriebsmodi usw.) sowie die Maschinennummer und andere identifizierende Informationen. Einige Funktionen der Dienstleistungen können Daten von mehreren Drittanbietern verwenden.

1.2. Das Telematiksystem ist ein telematikbasiertes System, das von Volvo CE-Lizenzgebern entwickelt wurde. Es besteht aus einem On-Board-Gateway (der „**Telematik-Hardware**“), Telekommunikationsnetzen und einem zentralen Backoffice-System sowie Software-as-a-Service (SaaS)-Lösungen, die vom Händler angeboten und von Unternehmen der Volvo-Gruppe als Drittanbieter betrieben werden und auf die die Kunden über die zugehörigen Webportale (die „**Schnittstelle**“) zugreifen oder anderweitig abrufen können. Die Telematik-Hardware ist entweder in der Maschine enthalten oder wird vom Kunden separat erworben. Sie sammelt, verarbeitet, überwacht, analysiert und sendet bestimmte Daten interaktiv über das Kommunikationsnetzwerk von der Maschine zum Händler zur weiteren Verarbeitung. Die Telematik-Hardware kommuniziert mit einem oder mehreren Generationen von Telekommunikationsnetzen. Wenn diese Generationen von Telekommunikationsnetzen dem Kunden nicht mehr zur Verfügung stehen, ist der Kunde dafür verantwortlich, die Telematik-Hardware zu aktualisieren, um die Dienstleistungen nutzen zu können. Die mit diesen Updates verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

1.3. Einige Daten können auch über die Anwendung von Diagnose-Tools vom Händler abgerufen werden (z.B.: TechTool, MATRIS), wenn er sich an der Maschine anmeldet.

1.4. Einige Daten können auch vom Händler über die Co-Pilot-Systemanwendung abgerufen werden, wenn er sich an der Maschine anmeldet. Das Co-Pilot-System ist ein von Volvo CE-Lizenzgebern entwickeltes System. Es besteht aus einem verstärkten Computer mit Touchscreen, mobiler Konnektivität, anderen Komponenten („**Co-Pilot-System-Hardware**“) sowie Software-as-a-Service-Lösungen (SaaS), die vom Händler angeboten werden und über Drittanbieter laufen, auf die Kunden über die Schnittstelle zugreifen oder sie anderweitig abrufen können.

1.5. Bestimmte Daten können auch vom Händler, vom Kunden oder von Dritten bereitgestellt werden.

1.6. Der Betrieb des Telematiksystems, der Diagnose-Tools und des Co-Pilot-Systems sowie die Erbringung der Dienstleistungen beinhaltet die Übertragung von Daten an Unternehmen der Volvo-Gruppe und Drittdienstleister (insbesondere andere von Unternehmen der Volvo-Gruppe autorisierte Händler, Werkstätten und IT-Anbieter) zur Erbringung der Dienstleistungen und neuer Dienstleistungen sowie zu anderen Zwecken, wie z. B. zur Überwachung kritischer Komponenten und Fehlercodes für die proaktive Wartung. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Maschinenhandbüchern, Dienstleistungsbeschreibungen und Zusatzbedingungen für die Dienstleistungen.

1.7. Der Kunde hat das Recht, den Anspruch und das Interesse an den in Ziffer 1 beschriebenen Daten („**Maschinendaten**“). Der Kunde gewährt dem Händler und Volvo CE eine weltweite, gebührenfreie, voll bezahlte, übertragbare, abtretbare, unterlizenzierbare, unbefristete und unwiderrufliche Lizenz zum Sammeln, Analysieren, Verwenden, Ändern und zur anderweitigen Kontrolle der Maschinendaten, einschließlich des Rechts, die Maschinendaten mit ihren verbundenen Unternehmen und anderen vom Händler oder Volvo CE autorisierten Stellen zu teilen.

2. Umfang der verbundenen Dienstleistungen

2.1. Der Umfang der im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen umfasst die Dienstleistungen, die für den Kunden gemäß den Prozessen der Schnittstellen bzw. anderen Prozessen erfasst werden. Eine vollständige Beschreibung der Dienstleistungen ist auf den Schnittstellen, die sich auf die vom Kunden ausgewählten Dienstleistungen beziehen, dargelegt oder beim Händler erhältlich.

Soweit die Dienstleistungen, einschließlich der Nutzung der Schnittstellen der Dienstleistungen, zusätzliche Bedingungen beinhalten, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, diese zusätzlichen Bedingungen zu befolgen. Die aktuellste Version der zusätzlichen Vertragsbedingungen kann beim Händler angefordert werden.

2.2. Der Händler behält sich das Recht vor, im Zuge der kontinuierlichen Verbesserung des Telematiksystems, des Diagnose-Tools oder des Co-Pilot-Systems Dienstleistungen oder Teile davon ohne Vorankündigung und nach eigenem Ermessen zu ändern, zu aktualisieren, auszutauschen oder zu ersetzen, ohne dass dadurch die Qualität oder Leistung der Dienstleistungen wesentlich beeinträchtigt wird.

2.3. Kundeninformationen, die vom Händler und dritten Dienstleistern (einschließlich der von den Unternehmen der Volvo-Gruppe für diese Zwecke autorisierten Händler und Werkstätten) in Bezug auf Service, Reparatur, Wartung und Leistung der Maschinen des Kunden verwaltet werden, sind ein wesentlicher Bestandteil der Dienstleistungen.

3. Verfügbarkeit des Telematiksystems und des Co-Pilot-Systems

3.1. Das Recht des Kunden, das Telematiksystem und/oder das Co-Pilot-System zu nutzen, wird vorbehaltlich ihrer technischen Verfügbarkeit gewährt.

3.2. Diese Verfügbarkeit ist abhängig von der Verfügbarkeit des Netzes, der Generation des verfügbaren Telekommunikationsnetzes und der Satellitenabdeckung. Sie kann durch Hindernisse (Brücken, Gebäude usw.), atmosphärische oder topografische Bedingungen, technische Einschränkungen (z.B. inhärente Fehler im GPS-System) und gesetzliche Beschränkungen beeinträchtigt werden.

3.3. Der Händler übernimmt keine Garantie hinsichtlich der Sicherheit der Telekommunikation über das für die Übertragung von Daten und Informationen verwendete Mobilfunknetz.

3.4. Das Telematiksystem und/oder das Co-Pilot-System können aufgrund von Wartungsarbeiten oder zur Behebung von Fehlern in den technischen Komponenten des Systems nicht verfügbar sein. Geplante Wartungsarbeiten werden, wenn möglich, auf der Schnittstelle der Dienstleistung angekündigt oder dem Kunden anderweitig mitgeteilt. Der Händler haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch eine Störung des Telematiksystems und/oder des Co-Pilot-Systems und der Dienstleistungen entstehen.

3.5. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, über die notwendige technische Ausstattung (z.B. Computer und Internetzugang) für den Zugriff auf die Dienstleistungen zu verfügen.

4. Verwendung des Telematiksystems und des Co-Pilot-Systems

4.1. Das Recht des Kunden, das Telematiksystem und/oder das Co-Pilot-System zu nutzen, unterliegt den besonderen Bedingungen der Dienstleistungen, der Einhaltung aller Bedingungen dieses Vertrages durch den Kunden sowie der technischen Verfügbarkeit des Telematiksystems und/oder des Co-Pilot-Systems.

4.2. Nach Unterzeichnung dieses Vertrages stellt der Händler dem Kunden ggf. Login-Daten zur Verfügung, damit der Kunde auf die Schnittstellen zugreifen, seine Maschine für die Schnittstellen registrieren/akzeptieren und mit der Nutzung der von ihm abonnierten Dienstleistungen beginnen kann. Der Kunde hat die Sicherheit des Telematiksystems und/oder des Co-Pilot-Systems jederzeit zu schützen, indem er sicherstellt, dass die Zugangs- und Anmeldeinformationen zuverlässig verwaltet werden.

4.3. Der Kunde stellt sicher, dass die Anleitungen und Benutzerhandbücher für jede Maschine befolgt werden und ist dafür verantwortlich.

4.4. Dem Kunden ist bekannt, dass das Telematiksystem und/oder das Co-Pilot-System möglicherweise nicht in allen Ländern oder Regionen verfügbar sind/ist. Informationen zu den Ländern oder Regionen, in denen die Nutzung des Telematiksystems und/oder des Co-Pilot-Systems und/oder der Dienstleistungen wie oben beschrieben vorbereitet wurde, sind beim Händler erhältlich.

Der Kunde kann die Dienstleistungen nur für solche Maschinen in Anspruch nehmen, für die er die erforderliche Telematik-Hardware und/oder Co-Pilot-System-Hardware besitzt und für die er sich für die Dienstleistungen registriert hat, einschließlich der erforderlichen Updates, die ein veraltetes Telekommunikationsnetz erfordert.

4.5. Das Telematiksystem und das Co-Pilot-System sind urheberrechtlich geschützt, und die Volvo-Gruppe beansprucht alle ausschließlichen Rechte daran, mit Ausnahme derjenigen, die dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung gewährt werden, und vorbehaltlich der strikten Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung. Der Kunde versteht und stimmt zu, dass alle Urheberrechte und sonstigen Eigentumsrechte am Telematiksystem, der Telematik-Hardware, dem Co-Pilot-System und der Co-Pilot-System-Hardware bestehen bleiben. Der Kunde hat keine Eigentumsrechte am Telematiksystem, der Telematikhardware, dem Co-Pilot-System und/oder der Co-Pilot-Systemhardware.

4.6. Der Kunde darf die von den Dienstleistungen, dem Co-Pilot System oder dem Telematiksystem zur Verfügung gestellten Informationen und Inhalte nicht verbreiten, rückübertragen, kopieren, veröffentlichen, modifizieren, verbessern, umgekehrt entwickeln oder anderweitig verändern. Dem Kunden ist es nicht gestattet, das Telematiksystem und/oder das Co-Pilot-System an Dritte abzutreten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu tauschen, zu übertragen, zu verpfänden, zu vermieten oder sonstige Rechte zur Nutzung einzuräumen.

4.7. Der Händler behält sich das Recht vor, Details zu dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf denen der Kunde die Schnittstelle nutzt, aus der Ferne aufzuzeichnen, in erster Linie, um Hackerangriffe zu verhindern und die Benutzer über wichtige Aktualisierungen der Schnittstelle und anderer Produkte des Händlers in Verbindung mit den Dienstleistungen und der Nutzung der Schnittstelle zu informieren. Der Händler verpflichtet sich, die gesammelten Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu verwalten.

4.8. Der Händler verpflichtet sich, jederzeit auf Anfragen von öffentlichen Stellen zur Offenlegung von Daten, einschließlich der auf der Grundlage oder im Rahmen dieses Vertrages verarbeiteten Daten, zu reagieren, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

4.9. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Registrierung, Abmeldung und alle anderen Vorgänge im Zusammenhang mit den Dienstleistungen und/oder dem Co-Pilot-System jeder Maschine erforderlichen Informationen korrekt anzugeben. Insbesondere muss der Kunde:

(i) alle notwendigen Schritte für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten in Zusammenhang mit den Dienstleistungen zu unternehmen,

(ii) den Händler informieren und die Dienstleistungen stornieren, wenn der Kunde keine Maschine mehr besitzt oder zur Verfügung hat. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistungen gekündigt wurden oder der nächste Eigentümer/Benutzer einer Maschine die Dienstleistungen anfordert, bleibt der Kunde für die Dienstleistungen verantwortlich, einschließlich aller Beträge, Kosten und Gebühren, die dem nächsten Eigentümer/Benutzer entstehen werden,

(iii) sicherzustellen, dass seine Passwörter und Zugangsdaten für die Nutzung der Dienstleistungen ausschließlich autorisierten Nutzern vorbehalten sind,

(iv) sicherstellen, dass die Nutzer der Maschine und der Dienstleistungen vollständig über die Anweisungen zur Nutzung der Dienstleistungen informiert sind und diese befolgen,

(v) sicherstellen, dass er und die Benutzer der Maschine das Telematiksystem und/oder das Co-Pilot-System nicht gesetzwidrig oder für illegale oder missbräuchliche Zwecke verwenden.

4.10. Der Kunde sichert dem Händler zu, dass er zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit dieses Vertrages über die erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen, Lizenzen und

Berechtigungen zur Nutzung des Telematiksystems, des Co-Pilot-Systems und der Schnittstelle in voller Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der Datenschutzgesetze, verfügt. Der Kunde verpflichtet sich, den Händler, Volvo CE und deren gegenwärtige und zukünftige verbundene Unternehmen, Mitarbeiter, Vertreter, Nachfolger und Begünstigte sowie jeden anderen Volvo CE-Händler für alle Verfahren, Verlusten, Schulden, Schäden, Ausgaben und Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten) schadlos zu halten, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Gesetze durch den Kunden ergeben.

4.11. Der Händler ist berechtigt, die Dienstleistungen auszusetzen oder das Telematiksystem zu nutzen, um eine registrierte Maschine zu lokalisieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Maschine vom Kunden, der als rechtmäßiger Eigentümer oder anderweitig handelt, nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetz oder den Bedingungen dieses Vertrags genutzt wird.

4.12. Wenn und soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, ist Anhang 2 dieses Vertrages maßgebend.

5. Besondere Bedingungen für bestimmte Dienstleistungen
5.1. Für einzelne Dienstleistungen, die unter diesen Vertrag fallen, können besondere Bedingungen gelten, die Bestandteil dieses Vertrages sind. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, diese Bedingungen (die gegebenenfalls in Übereinstimmung mit dem in diesen besonderen Bedingungen dargelegten Verfahren geändert werden) einzuhalten, wenn er solche Dienstleistungen abonniert. Im Falle eines Widerspruchs zwischen solchen besonderen Bedingungen und diesem Vertrag gelten die besonderen Bedingungen für die betreffenden Dienstleistungen.

5.2. Die Dienstleistungen können Daten oder Dienstleistungen enthalten, für die der Händler oder Volvo CE eine Lizenz von Dritten erhalten hat. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, alle Anforderungen und Beschränkungen einzuhalten, die diese Dritten dem Kunden auferlegen können.

6. Preis und Zahlung
6.1. Der Kunde verpflichtet sich, die Abonnementgebühr für die Dienstleistungen gemäß den in einem separaten Vertrag oder in den spezifischen Bedingungen der Dienstleistungen festgelegten Bedingungen zu zahlen.

6.2. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, sind alle Preise Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer und sonstige auf den jeweiligen Betrag aufgeschlagene Umsatzsteuern, Kosten, Abgaben oder Gebühren).

6.3. Der Händler kann den Preis für die Dienstleistungen jederzeit ändern, indem er die Preisliste aktualisiert und auf der entsprechenden Schnittstelle veröffentlicht oder dem Kunden anderweitig mitteilt, wobei die neuen Preise ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung oder Mitteilung gelten.

6.4. Alle Zahlungen, die der Kunde im Rahmen dieses Vertrages leistet, sind in voller Höhe, ohne Aufrechnung, Einschränkung oder Bedingung und ohne Abzug aufgrund einer eventuellen Gegenforderung zu leisten.

6.5. Wird ein für Dienstleistungen geschuldeter Betrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, so ist dieser Betrag, unbeschadet der sonstigen Rechte des Händlers aus dem Vertrag, ab dem Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Zahlung, ob vor oder nach einer gerichtlichen Entscheidung, mit einem Durchschnittssatz zu verzinsen, der sich nach dem gesetzlichen Zinssatz richtet.

6.6. Der Händler kann einen Dritten damit beauftragen, im Namen des Händlers Rechnungen zu stellen und Zahlungen einzuziehen.

6.7. Alle Dienstleistungen beinhalten Telekommunikationsabonnements für die Übermittlung von Daten zur und von der Maschine, sofern nicht anders angegeben.

7. Besondere Bedingungen für Prepaid-Abonnements
7.1. Für Dienstleistungen, die Gegenstand einer gemeinsam beschlossenen Vorauszahlung für einen bestimmten Zeitraum sind, gelten die folgenden Bedingungen:

Der Abonnementzeitraum beginnt, sobald die Maschine beim Händler registriert wurde. Während der Dauer des Prepaid-Abonnements werden dem Kunden keine Abonnementgebühren für die Maschinen berechnet. Gebühren für andere als die durch die Abonnementgebühr abgedeckten Dienstleistungen oder Nutzungen (z.B. zusätzliche Dienstleistungen) werden dem Kunden gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Während der Dauer des Prepaid-Abonnements erfolgt keine Rückerstattung, wenn der Kunde die Dienstleistungen unterbricht.

8. Begrenzung der Haftung
Die folgenden Bestimmungen dieser Klausel spiegeln den Umfang der Vereinbarung und den Preis der Dienstleistungen wider:

8.1. Die Schnittstelle (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Analysen, Dokumentationen, Funktionen und Software der Dienstleistungen) wird „as is“, „wie verfügbar“ und mit allen etwaigen Mängeln bereitgestellt. Dem Kunden werden keine Zusicherungen oder Garantien, weder ausdrücklich noch stillschweigend, in Bezug auf irgendeinen Aspekt der Schnittstellen, des Telematiksystems und des Co-Pilot-Systems gegeben.

8.2. Die maximale Gesamthaftung des Händlers aus diesem Vertrag für Ansprüche, die in einem Kalenderquartal geltend gemacht werden (ob sie den Vertrag, Privathaftpflicht, Fahrlässigkeit, Gesetz, Rückerstattung oder sonstiges betreffen), darf 100 % des Betrags nicht überschreiten, der im Rahmen dieses Vertrags in dem Kalenderquartal gezahlt wurde, in dem der Anspruch/die Ansprüche entstanden sind.

8.3. Der Händler haftet nicht (weder hinsichtlich des Vertrages, der Privathaftpflicht, Fahrlässigkeit, des Gesetzes oder sonstiger Punkte) für entgangene Gewinne, Geschäftsmöglichkeiten oder Managementzeit oder für die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Daten, unabhängig davon, ob ein solcher Verlust direkt oder indirekt entsteht und unabhängig davon, ob der Händler sich der Möglichkeit eines solchen Verlustes bewusst ist oder nicht, und der Händler haftet nicht für Folgeschäden oder indirekte Verluste.

8.4. Der Händler schließt, soweit gesetzlich zulässig, alle Bedingungen, Garantien und Bestimmungen aus, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich (mit Ausnahme der im Vertrag genannten) oder stillschweigend, gesetzlich, üblicherweise oder anderweitig festgelegt sind, die ohne einen solchen Ausschluss zugunsten des Kunden bestehen würden.

8.5. Der Händler schließt alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien in Bezug auf das Telematiksystem, das Co-Pilot-System und die Schnittstelle aus, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Garantie der Eignung für einen bestimmten Zweck oder der Marktgängigkeit. Der Händler übernimmt keine Haftung für Schäden, Verletzungen oder Verbindlichkeiten, die direkt oder indirekt durch die Verwendung des Telematiksystems, des Co-Pilot-Systems und/oder der Schnittstelle verursacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf beiläufig entstandene Schäden, Folgeschäden oder besondere Schäden, entgangene Gewinne, Geschäftsmöglichkeiten und Managementzeit oder Kosten im Zusammenhang mit der Rekonstruktion oder Wiederherstellung von Daten.

8.6. Weder der Händler (falls zutreffend) noch ein Unternehmen der Volvo-Gruppe haften für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die durch Handlungen oder Unterlassungen in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortliche verursacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Handlungen und Unterlassungen, die sich aus der Nichteinhaltung der geltenden Datenschutzgesetze durch den Kunden ergeben.

8.7. Der Händler haftet nicht für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die durch einen Ausfall oder eine Unterbrechung des öffentlichen Kommunikationssystems, von dem die Bereitstellung der Dienstleistungen abhängt, verursacht werden.

8.8. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass er (i) in keiner vertraglichen Beziehung zu Volvo CE oder seinen Tochtergesellschaften und Subunternehmern steht, die für die Bereitstellung der Dienstleistungen verantwortlich sind, einschließlich aller zugrunde liegenden Mobilfunk- und Wireless-Betreiber, die für die Übertragung von Daten und Informationen in Anspruch genommen werden, (ii) kein Drittbegünstigter einer Vereinbarung zwischen dem Händler und Volvo CE oder seinen Tochtergesellschaften und Subunternehmern oder einem zugrunde liegenden Betreiber ist, (iii) dass Volvo CE oder seine Tochtergesellschaften und Subunternehmer und der zugrunde liegende Betreiber keine Haftung gegenüber dem Kunden übernehmen, (iv) dass Nachrichten und zugrundeliegende Nachrichten verzögert, gelöscht oder nicht zugestellt werden können, und dass (v) Volvo CE oder seine verbundenen Unternehmen und Subunternehmer und der zugrundeliegende Betreiber die Sicherheit von drahtlosen Übertragungen nicht garantieren können und nicht für Sicherheitsmängel im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstleistungen oder zugrundeliegender Dienstleistungen haftbar gemacht werden können.

9. Garantieausschluss
Die gesetzliche bzw. Herstellergarantie ist auf die vom Kunden separat erworbene Telematik-Hardware und/oder Co-Pilot-System-Hardware beschränkt. Diese Garantie erstreckt sich nicht auf die Dienstleistungen und/oder die Funktionsfähigkeit des Telematiksystems und/oder des Co-Pilot-Systems.

Der Händler übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie für die Marktgängigkeit oder die Eignung für einen bestimmten Zweck der Telematik-Hardware, der Co-Pilot-System-Hardware und/oder der Dienstleistungen und die Leistung der Dienstleistungen, einschließlich der Schnittstellen und der dem Kunden im Rahmen der Dienstleistungen übermittelten Informationen. Der Händler schließt diese Garantie ausdrücklich aus.

10. Deaktivierung der Einheit des Telematiksystems
Der Händler kann die Telematiksystemeinheit auf Wunsch und auf Kosten des Kunden deaktivieren. Die Deaktivierung des Kunden muss von einem Händler oder einer anderen autorisierten Person innerhalb der Volvo-Gruppe durchgeführt werden.

Nach der Deaktivierung des Telematiksystems können keine Daten abgerufen werden und einige Dienstleistungen sind möglicherweise nicht verfügbar. Die Reaktivierung kann auf Wunsch und auf Kosten des Kunden durch den Händler oder eine andere autorisierte Person innerhalb der Volvo-Gruppe erfolgen.

11. Laufzeit und Beendigung
11.1. Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Dauer. Sowohl der Händler als auch der Kunde können diesen Vertrag kündigen, indem sie dies der anderen Partei mindestens 60 Tage vor dem Datum der Kündigung ankündigen.

11.2. Die Beendigung der Vereinbarung beendet automatisch alle Abonnements für die in dieser Vereinbarung definierten Dienstleistungen, ohne Rückerstattung oder Zahlung für eine Dienstleistung.

11.3. Der Kunde kann bestimmte Dienstleistungen jederzeit beenden, indem er den Händler auffordert, die Registrierung des Kunden und der Maschine zu löschen. Die Beendigung bestimmter Dienstleistungen hat keinen Einfluss auf die weitere Erfüllung dieser Vereinbarung.

11.4. Jede Partei kann diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei eine erhebliche Vertragsverletzung begeht, zahlungsunfähig wird, Konkurs anmeldet oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern schließt oder bei jeder anderen Vereinbarung oder Situation mit ähnlicher Wirkung. Jede Partei kann diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Aussetzung oder Einstellung einzelner oder aller Dienstleistungen aufgrund höherer Gewalt länger als einen Monat andauert. Die Beendigung dieses Vertrages lässt die anderen Verträge zwischen den Parteien unberührt.

11.5. Die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung eines fälligen Betrages für Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages durch den Kunden stellt eine Vertragsverletzung dar, die den Händler berechtigt, den Vertrag zu kündigen und/oder die betreffende Dienstleistung mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen, es sei denn, der Kunde zahlt den Betrag/die Beträge innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum der ihm zugesandten Mahnung.

11.6. Der Händler ist berechtigt, diesen Vertrag und/oder die betreffenden Dienstleistung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde die geltenden Datenschutzgesetze nicht einhält oder das Eigentum an der Maschine auf einen Dritten überträgt. Wenn die Maschine an einen neuen Eigentümer/Benutzer übertragen wird, bleibt der Kunde für die verbundenen Dienstleistungen verantwortlich, einschließlich aller Gebühren, Kosten und Lizenzgebühren, die dem neuen Eigentümer/Benutzer entstehen, bis die verbundenen Dienstleistungen gekündigt werden oder der neue Eigentümer/Benutzer neue verbundene Dienstleistungen bestellt.

11.7. Wenn diese Vereinbarung abläuft oder gekündigt wird, behält sich der Händler das Recht vor, die Sende- und Empfangsfähigkeit des Telematiksystems und/oder der Co-Pilot-System-Hardware mit Wirkung zum Datum des Ablaufs oder der Kündigung zu deaktivieren.

11.8. Die Beendigung dieser Vereinbarung in irgendeiner Weise lässt die Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten des Kunden oder Händlers, die vor der Beendigung entstanden sind, unberührt. Alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingungen, die nach der Kündigung in Kraft treten, bleiben ungeachtet der Kündigung in Kraft.

11.9. Wenn der Vertrag aus irgendeinem Grund beendet wird, hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beträgen, die im Rahmen dieses Vertrags gezahlt wurden. Die Beendigung dieses Vertrages berührt nicht die Rechte des Händlers, vom Kunden fällige Beträge aus diesem Vertrag zu fordern.

12. Höhere Gewalt

Der Händler haftet dem Kunden gegenüber nicht oder gilt nicht als vertragsbrüchig, wenn die Nichterfüllung oder Verzögerung einer seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder in Bezug auf die Dienstleistungen auf einen der folgenden Umstände zurückzuführen ist: eine Handlung, eine Unterlassung oder ein Ereignis, die/das außerhalb der zumutbaren Kontrolle und Überlegung des Händlers liegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Handlungen oder Unterlassungen von Drittanbietern (z. B. Mobilfunkbetreibern oder anderen Drittanbietern von Dienstleistungen oder Produkten); Geräteausfälle und -knappheit, Naturkatastrophen, Kriege, Streiks, Konflikte, Demonstrationen, Brände, Stürme, Explosionen, terroristische Handlungen und Ausnahmezustände. Der Händler kann eine angemessene Verlängerung der Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen verlangen, sofern dies möglich ist. Der Händler kann in jedem der oben genannten Fälle und nach eigenem Ermessen einzelne oder alle Dienstleistungen aussetzen oder kündigen.

13. Verschiedene Klauseln

13.1. Dieser Vertrag wird speziell für den Kunden geschlossen, der ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Händlers keine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag oder aus den besonderen Bedingungen der Dienstleistungen abtreten, delegieren, lizenzieren, anvertrauen oder untervergeben darf.

13.2. Der Händler ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit auf jedes Unternehmen der Volvo-Gruppe zu übertragen. Der Kunde akzeptiert dieses Prinzip und entlässt den Händler aus dem Vertrag, ohne dass der Kunde Regressansprüche geltend machen kann.

13.3. Das Versäumnis des Händlers, Rechte aus dieser Vereinbarung, den Bedingungen der Dienstleistungen, dem Urheberrecht des Händlers oder anderen geistigen Eigentumsrechten an der Schnittstelle geltend zu machen, ist nicht als Änderung dieser Vereinbarung oder als Verzicht auf die Rechte des Händlers aus dieser Vereinbarung oder den Bestimmungen des geltenden Rechts auszulegen.

13.4. Die jeweiligen Fristen für die Erfüllung aller Verpflichtungen des Händlers werden als Richtwerte angegeben.

13.5. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil des Vertrages von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einer zuständigen Justizbehörde für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, wird diese Bestimmung, soweit erforderlich, vom Vertrag abgetrennt und hat keine Wirkung, und keine andere Bestimmung oder ein anderer Teil des Vertrages wird, soweit möglich, geändert. Dies berührt nicht die anderen Bestimmungen der Vereinbarung, die in vollem Umfang in Kraft bleiben.

13.6. Der Händler kann die Bedingungen dieses Vertrages unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Kunden ändern. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die neuen Bedingungen akzeptiert hat, wenn er die Dienstleistungen für einen Zeitraum von drei Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung/Information über die Änderungen weiter genutzt hat.

13.7. Diese Vereinbarung und, soweit anwendbar, die besonderen Bedingungen für die Dienstleistungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Ein Verzicht oder eine Änderung dieser Vereinbarung ist nur wirksam, wenn er/sie schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

13.8. Der Aufbau, das Bestehen, die Struktur, die Erfüllung, die Gültigkeit und alle anderen Aspekte des Vertrages oder irgendeiner Bedingung des Vertrages unterliegen dem luxemburgischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über das UN-Kaufrecht, es sei denn, andere Gesetze sind zwingend vorgeschrieben oder anwendbar.

13.9. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich seiner Gültigkeit, ergeben, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Luxemburg-Stadt, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. SMT kann den Streitfall jederzeit dem nach dem anwendbaren Recht oder internationalen Übereinkommen zuständigen Gericht vorlegen.

Anhang 2 - Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten

1. Gegenstand und Details

1.1. Kraft dieses Vertrages verarbeitet der Händler personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden. Der Händler ist der Datenverantwortliche für die Arten von personenbezogenen Daten, die sich auf die in Anhang 1 definierten Kategorien von Personen beziehen. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für die personenbezogenen Daten, insbesondere dafür, dass diese Daten nicht die Rechte Dritter verletzen und nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Der Kunde muss daher sicherstellen, dass die im Telematiksystem und/oder im Co-Pilot-System gespeicherten personenbezogenen Daten rechtmäßig gespeichert und verwendet werden. Der Händler darf personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden nur aus Gründen verarbeiten, die für die Durchführung dieses Vertrages notwendig (und in Nachtrag 1 definiert sind) und nur in Übereinstimmung mit den vom Kunden dokumentierten Anweisungen. Über die automatische Erbringung von Dienstleistungen hinaus sind individuelle Weisungen des Kunden nur in Ausnahmefällen und nur nach Maßgabe der Modalitäten des Vertrages (einschließlich Anlage 2) zulässig. Korrekturen, Löschungen oder Sperrungen von personenbezogenen Daten müssen daher vom Kunden über seinen Internetzugang vorgenommen werden; der Händler nimmt keine Korrekturen, Löschungen oder Sperrungen von personenbezogenen Daten vor. Bei technischen Problemen kann der Kunde die Hilfe des Händlers in Anspruch nehmen (die von Subunternehmern des Händlers geleistet werden kann).

1.2. Dieser Anhang 2 (Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten) ist als schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Händler über die Verarbeitung von Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen über personenbezogene Daten zu betrachten und auszulegen.

1.3. Der Händler ist zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze verpflichtet und ergreift bei der Verarbeitung personenbezogener Daten alle nach den geltenden Datenschutzgesetzen erforderlichen technischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich der in Anhang 3 aufgeführten Maßnahmen.

1.4. Der Kunde ermächtigt den Händler, Auftragsverarbeiter zur Datenverarbeitung einzusetzen. Alle Auftragsverarbeiter müssen die verschiedenen Anforderungen dieser Vereinbarung einhalten. Bei der Beauftragung von Auftragsverarbeitern mit der Verarbeitung von Daten stellt der Händler sicher, dass die Rechte, die der Kunde gegenüber dem Händler nach diesem Vertrag hat, auch dem Kunden gegenüber den Auftragsverarbeitern (über den Händler) eingeräumt werden. Auf Verlangen des Kunden legt der Händler die Identität aller Auftragsverarbeiter und den Ort der Datenverarbeitung offen.

1.5. Wenn und soweit der Händler für die Datenverarbeitung Auftragsverarbeiter einsetzt, die ihrerseits auch andere Auftragsverarbeiter einsetzen können, und wenn diese Unterstützung die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden umfasst, erteilt der Kunde dem Händler eine Vollmacht

(a) mit einem Auftragsverarbeiter einen schriftlichen Datenverarbeitungsvertrag, einen Datenübertragungsvertrag (einschließlich der von der Europäischen Kommission angenommenen Standardvertragsklauseln, bei denen der Kunde als Datenexporteur und der Händler oder der Auftragsverarbeiter (falls vorhanden) als Datenimporteur anzusehen ist) oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten abzuschließen und

(b) allen Auftragsverarbeitern zu gestatten, mit anderen Auftragsverarbeitern schriftliche Unterauftragsvereinbarungen, Datenübertragungsvereinbarungen (einschließlich der von der Europäischen Kommission angenommenen Standardvertragsklauseln, bei denen der Kunde als Datenexporteur und der Händler oder der Auftragsverarbeiter (falls vorhanden) als Datenimporteur anzusehen ist) oder andere vom Gesetz für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgeschriebene Vereinbarungen abzuschließen.

1.6. Der Händler darf personenbezogene Daten in andere Länder übermitteln (und, um Zweifel auszuschließen, den Zugriff darauf ermöglichen). Die Parteien werden gemeinsam alle angemessenen und notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass solche Übertragungen mit geltendem Recht übereinstimmen, was die Hinzufügung geeigneter Standardvertragsklauseln für die Übertragung von Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) beinhalten kann.

1.7. Wenn und sofern eine andere juristische Person als der Kunde der Datenverantwortliche für alle oder einen Teil der personenbezogenen Daten ist, die der Händler im Rahmen dieses Vertrages im Auftrag des Kunden verarbeitet, bestätigt der Kunde, dass er über die erforderliche Befugnis verfügt und bevollmächtigt ist, diesen Vertrag bezüglich der Verarbeitung der Daten im Auftrag dieser juristischen Person abzuschließen.

1.8. Der Händler verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die zum Zugriff auf die personenbezogenen Daten berechtigten Personen diese Daten gemäß den Weisungen des Kunden verarbeiten und im Hinblick auf deren Verarbeitung zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

1.9. In Anbetracht der Art der Verarbeitung unterstützt der Händler den Kunden mit angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit dies möglich ist, um der Verpflichtung des Kunden nachzukommen, auf Anfragen zur Ausübung der Rechte von Einzelpersonen zu reagieren, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu personenbezogenen Daten.

1.10. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Händler zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt der Händler den Kunden bei der Einhaltung der sich aus den geltenden Gesetzen über personenbezogene Daten ergebenden Vorschriften, wenn und sofern diese Vorschriften anwendbar sind, in Bezug auf die Sicherheit der Verarbeitung, die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, die Information von Personen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die Bewertung der Auswirkungen auf den Datenschutz und die vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde.

1.11. Der Händler muss dem Kunden alle Informationen zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Einhaltung des Anhangs 2 und der sich aus den geltenden Gesetzen über personenbezogene Daten ergebenden Vorschriften nachzuweisen, die an die Auftragsverarbeiter gerichtet sind.

1.12. Der Kunde hat das Recht, nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr und mit einer schriftlichen Ankündigung mindestens dreißig (30) Tage im Voraus, während der normalen Arbeitszeiten des Händlers, eine Prüfung durchzuführen oder eine unabhängige dritte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen, um die Einhaltung der geltenden Gesetze über personenbezogene Daten, die an Auftragsverarbeiter gerichtet sind, durch den Händler in Übereinstimmung mit diesem Vertrag zu beurteilen. Die Kosten in Zusammenhang mit der gemäß dieser Ziffer 1.12 durchgeführten Prüfung sind vom Kunden zu tragen.

1.13. Der Händler muss in angemessener Weise mit dem Kunden zusammenarbeiten. Umfang, Methode und Dauer der Prüfung müssen sich auf das beschränken, was vernünftigerweise notwendig ist, um das Ziel zu erreichen, und die Prüfung darf den Betrieb des Händlers nicht unnötig stören.

1.14. Die vom Kunden beauftragte unabhängige Drittprüfungsgesellschaft darf kein Konkurrent des Händlers sein und muss eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben, bevor sie Zugang zu den Informationen und Räumlichkeiten des Händlers in einer vom Händler genehmigten Weise erhält (deren Genehmigung nicht unbillig verweigert werden darf).

1.15. Mit Ausnahme der oben genannten Verpflichtungen des Händlers ist der Kunde verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht erfolgt, einschließlich der Einholung der erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen für die Verarbeitung und der Unterrichtung der zuständigen Behörden oder Datenschutzbeauftragten.

1.16. Der Kunde hält den Händler schadlos, wenn und soweit der Händler von einem Dritten wegen unrechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten haftbar gemacht wird, sofern sich eine solche Haftung nicht sich aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Händlers aus diesem Vertrag ergibt, es sei denn, eine solche Haftung ist auf eine Anweisung des Kunden zurückzuführen, die gegen geltendes Recht in Bezug auf personenbezogene Daten verstößt, und der Händler hat den Kunden gemäß Ziffer 1.17 unten darüber informiert.

1.17. Der Händler muss den Kunden unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine Anweisung seiner Meinung nach gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt.

1.18. Bei Beendigung dieses Vertrages hat der Händler alle personenbezogenen Daten zu löschen oder nach den Anweisungen des Kunden an diesen zurückzugeben und sicherzustellen, dass keine personenbezogenen Daten beim Händler oder einem Auftragsverarbeiter, der diese verarbeitet, verbleiben. Wenn der Kunde innerhalb von 90 Tagen nach dem Ablaufdatum dieser Vereinbarung keine Anweisungen erteilt, wird der Händler alle den Kunden betreffenden Daten auf der Schnittstelle löschen (einschließlich aller gemäß diesem Anhang 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten) und dies dem Kunden auf Anfrage bestätigen. Die Firmen der Volvo-Gruppe und der Händler dürfen jedoch die während der Vertragslaufzeit erhobenen Daten für ihre eigenen Zwecke weiterhin verarbeiten.

Nachtrag 1 zu Anhang 2 - Arten von personenbezogenen Daten, Personenkategorien, Art und Zweck der Verarbeitung

Arten von personenbezogenen Daten und Personenkategorien

Die folgenden Arten von personenbezogenen Daten, die sich auf bestimmte Kategorien von Personen beziehen, werden vom Händler im Auftrag des Kunden und im Rahmen des Vertrags verarbeitet:

- Maschinendaten, gesammelt, gespeichert und abgerufen durch: (1) das Telematiksystem, (2) das Co-Pilot-System, (3) Diagnose-Tools und (4) den Händler, den Kunde oder Dritte. Die betroffenen Daten umfassen u. a. Maschinenleistungsdaten, Geolokalisierungsdaten, Betriebsstunden, Geschwindigkeit, Kraftstoffstand, Kraftstoffverbrauch, Fehlercodes und Warnmeldungen, maschinentypspezifische Informationen (Lastwiegung, Betriebs- und Stillstandszeiten, Hardware- und Softwarekonfiguration, Betriebsmodi usw.) sowie die Maschinennummer und andere identifizierende Informationen. Einige Funktionen der Dienstleistungen können Daten von mehreren Drittanbietern verwenden. Die Daten können einem einzelnen Maschinenbediener zugeordnet werden und stellen somit personenbezogene Daten dar.
- Andere personenbezogene Daten, die der Kunde dem Händler durch die Nutzung der Dienstleistungen zur Verfügung stellt, wie z. B. Kontaktinformationen. Solche personenbezogenen Daten können sich z.B. auf Mitarbeiter des Kunden beziehen.

Art und Zweck der Verarbeitung

Der Händler verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden zum Zweck der Erbringung der Dienstleistungen. Nach diesem Vertrag und seinen Ergänzungen ist es dem Händler nicht gestattet, personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden für andere Zwecke zu verarbeiten.

Anhang 3 - Technische und organisatorische Maßnahmen, die von den Auftragsverarbeitern (Volvo IT/HCL/HCL Sweden im Auftrag des Händlers) getroffen werden

1. Zugangskontrolle

Alle IT-Standorte, die für die Erbringung der Dienstleistungen genutzt werden, sind in mehrere Sicherheitsstufen unterteilt, wobei die Computerräume die höchste Sicherheitsstufe haben. Die Zugangs- und Ausweissysteme sind hochentwickelt, mit kontrolliertem Zutritt in Bereiche, zwischen Bereichen und Teilen des Geländes, die nur autorisiertes Personal zulassen. Computerräume und Zugänge werden durch Wachpersonal mit CCTV-Systemen überwacht, durch Alarme gesichert und sind mit Überwachungssystemen ausgestattet.

2. Kontrolle des Zugriffs auf Systeme

Der Zugriff auf Systeme und Anwendungen umfasst mehrere Anweisungen, die eine individuelle und persönliche Benutzeridentifizierung und -authentifizierung, Zugriffskontrolle, Protokollierung und Rückverfolgbarkeit ermöglichen. Der Systemzugriff erfolgt über Kerberos-Session-Tickets. Der Fernzugriff auf Netzwerkressourcen erfordert eine zusätzliche Ausstattung in Form von „Tokens“ (Einmalpasswortgenerator). Passwörter werden automatisch auf Sonderzeichen und andere Besonderheiten geprüft und müssen regelmäßig geändert werden. Benutzernamen und Passwörter werden nach einer vordefinierten Anzahl von Fehlversuchen automatisch gesperrt und Clients werden nach einer bestimmten Zeit der Inaktivität in die Warteschleife gelegt. Portable Clients werden normal verschlüsselt. Feste Clients, Server und Speicher-Arrays werden nach Bedarf verschlüsselt.

3. Datenzugriffskontrolle

Das System sperrt Aktivitäten, die nicht durch die zugewiesenen Zugriffsrechte abgedeckt sind. Die Datenzugriffs- und Berechtigungssteuerung basiert auf einem intern entwickelten, personalisierten System, in dem Benutzer den Zugriff beantragen können und das eine differenzierte Zugriffskontrolle gewährleistet. Der Zugriff muss von mindestens zwei Parteien autorisiert werden: dem Vorgesetzten und dem Eigentümer des Systems, der Anwendung oder der Informationen. In einigen Fällen werden detaillierte Zugriffsrechte (z. B. die Berechtigung zum Erstellen, Ändern oder Löschen von Datensätzen) innerhalb der Anwendung(en) definiert. In solchen Fällen kann der Systembesitzer die Anwendung abrufen, verwaltet aber die Verteilung selbst oder durch Delegation an einen Systemadministrator.

4. Kontrolle der Offenlegung

Der geltende Sicherheitsrahmen sieht vor, dass sowohl die internationale als auch die nationale Gesetzgebung eingehalten werden muss, unabhängig davon, wo der Betrieb stattfindet. Die Regeln bezüglich der Integrität von Personen basieren auf der DSGVO und allen anderen daraus abgeleiteten geltenden Vorschriften, ergänzt durch nationale Gesetzgebung. Zusätzlicher Schutz von Informationen, wie z.B. Verschlüsselung, wird vom Kunden bestellt, abhängig von der Klassifizierung der Informationen. Der Fernzugriff auf das jeweilige Netzwerk ist immer geschützt (VPN) und die Verschlüsselung innerhalb des Netzwerks richtet sich nach den Anforderungen des Kunden. Die verschlüsselte Speicherung ist kein Standardservice, mit Ausnahme von mobilen Clients. Die Verschlüsselung ist ein zusätzlicher Service, der auf Wunsch des Kunden genutzt wird.

5. Kontrolle der Eingaben

Jeder Auftragsverarbeiter hat die Möglichkeit, jede Aktion in den Systemen und Anwendungen aufzuzeichnen. Ob diese Möglichkeit genutzt wird, hängt von der Vereinbarung mit dem Kunden ab, der sich der Klassifizierung der Informationen bezüglich der (persönlichen) Integrität bewusst sein muss. Es gibt keine automatische Funktion, die selbständig beurteilen kann, ob Daten bezüglich der persönlichen Integrität verwendet, verändert, verschoben oder gelöscht wurden.

6. Kontrolle der Aufgabe

Volvo IT gehört zu 100 % zu AB Volvo. Seit Jahrzehnten ist Volvo IT der Hauptlieferant von IT-Dienstleistungen für die Händler der Volvo-Gruppe. HCL und HCL Schweden sind strategische Partner der Volvo Group und die wichtigsten Infrastrukturanbieter von Volvo IT. Allerdings werden Volvo IT, HCL und HCL Schweden nicht unbedingt in Anspruch genommen. Der Händler kann andere Anbieter auswählen. Die Auswahl eines IT-Dienstleisters innerhalb oder außerhalb des Volvo-Konzerns basiert in erster Linie auf den Kriterien Kosten, Verfügbarkeit, Sicherheit und Service Level. Service Level und Sicherheit basieren im Allgemeinen auf dem grundlegenden Sicherheitsniveau von Volvo IT, wie im Volvo IT Corporate Security Handbook (Unternehmenssicherheitshandbuch) beschrieben. Sobald in Abhängigkeit von der Klassifizierung der Informationen neue Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, wird dies zwischen dem Kunden und dem Händler verhandelt und alle notwendigen Maßnahmen werden ergriffen. Volvo IT hat eine eigene interne Audit-Organisation, die regelmäßig die Leistung von Organisationen und Diensten prüft. Darüber hinaus wird Volvo IT sowohl von PricewaterhouseCoopers (im Auftrag von AB Volvo) als auch von Bureau Veritas (Zertifizierungsstelle für die ISO 27001-Norm, die Volvo IT erfüllt) geprüft. Durch das VINST-System, in dem jede Kundenanfrage (oder jede Anfrage eines Volvo IT-Mitarbeiters) vermerkt wird, ist Volvo IT in der Lage, die Ausführung der Verträge zu verfolgen. Wenn der Händler nicht den in dieser Klausel 6 genannten regelmäßigen Kontrollen unterliegt, hat der Kunde das Recht, den Händler zu überprüfen.

7. Verfügbarkeitskontrolle

Die Kundenvereinbarung beinhaltet Maßnahmen für Volvo IT-Verfahren. Festplattenspiegelung (ggf. auch zwischen verschiedenen Rechenzentren) und unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) sind für alle unsere Rechenzentren erforderlich. Backups werden in einem dritten Rechenzentrum gespeichert, unabhängig von den beiden anderen Zentren, die die Primärdaten verwalten. Alle Standorte, Plattformen und Systeme müssen die Business-Continuity-Richtlinie von Volvo IT einhalten, die verlangt, dass vollständige Wiederherstellungspläne regelmäßig getestet werden.

Volvo IT verfügt über eine hochentwickelte Implementierung von Anti-Malware-Maßnahmen, die sich aus den Regeln der IT-Richtlinie zum Virenschutz ableiten. Die physikalische Umsetzung, die aus dieser Richtlinie resultiert, ist eine mehrschichtige Malware-Schutzsoftware von verschiedenen Herstellern, um mögliche Schwächen eines Produkts auszugleichen. Dies umfasst sowohl Server als auch Clients und wird durch Personal Firewalls und IPS/IDS auf allen Clients sowie auf der Netzwerkebene ergänzt.

Zu dieser Struktur gehört auch eine zentrale Funktion zur Überwachung von Schwachstellen und zum Einspielen von Sicherheits-Patches für Betriebssysteme und Anwendungen, um sicherzustellen, dass die Systeme so zuverlässig wie möglich sind.

8. Kontrolle der Trennung

Personenbezogene Daten, die für verschiedene Zwecke gesammelt wurden, werden in Übereinstimmung mit der schwedischen Gesetzgebung und den Sicherheitsvorschriften von Volvo getrennt verarbeitet.

Die Test- und Produktionsumgebungen sind gemäß den Regeln des Händlers strikt voneinander getrennt, und ein Entwickler kann die Produktionsumgebung niemals aktualisieren. Damit ist die Aufgabentrennung gewährleistet.

Daten von verschiedenen Kunden sind in den meisten Fällen physisch voneinander getrennt. Die von Volvo IT angewandten Speicherprinzipien sind jedoch von der Fragmentierung abhängig. Das bedeutet, dass alle Informationen auf verschiedene Medien verteilt werden. Mit anderen Worten: Die Informationen können nicht wiederhergestellt werden, wenn ein physisches Medium beschädigt ist.

Kundendaten werden über CIFS für interne Kunden gespeichert, die eine ACL (Access Control List) in AD verwenden. Für externe Kunden verfügt Volvo IT über eigene logische Speichersysteme. NFS ist das Speichersystem, das die Exportrechte besitzt.

Server/Datenbanken über FCP nutzen die Sicherheit, die durch LUNs im Speichersystem und Zoning im SAN geboten wird, um den korrekten Zugriff auf die Festplatten der Server zu gewährleisten.

Hinweis: Alle Bitten um zusätzliche Informationen und andere Anfragen müssen schriftlich an den Händler gerichtet werden. Für die Teile, in denen der Händler oder sein Volvo-IT-Subunternehmer HCL, HCL Schweden oder einen anderen Subunternehmer außerhalb der Volvo-Gruppe einsetzt, muss der Händler sicherstellen, dass dieser Subunternehmer Verpflichtungen und Praktiken einhält, die nicht weniger streng oder schützend sind als die im vorliegenden Anhang 3 dargelegten.